



**WIENER
BADMINTONVERBAND**

www.wienbadminton.at

ZVR: 701317730

Finanzordnung - Wiener Badminton Verband

Inhalt

Inhalt	1
§ 1 Allgemeines	2
§ 2 Geschäftsjahr	2
§ 3 Budget	2
§ 4 Finanzgebarung	2
§ 5 Beiträge und Gebühren	3
1) Beiträge und Gebühren	3
2) Hallenüberlassung – Verwaltungsbeitrag	3
3) Protestgebühren	3
4) Weiterverrechnungen	3
§ 6 Nenngelder	4
1) Mannschaftsmeisterschaften	4
2) WBV Ranglistenturniere	4
3) WBV Landesmeisterschaften	4
§ 7 Subventionen	4
Zuschuss für Neuanmeldung eines Vereines	4
§ 8 Spesenvergütung	5
1) Fahrkostenvergütung Inlandsreisen	5
2) Taggeld Inland	5
3) Nächtigungskosten	5
4) Abrechnung / Verfallfrist	5
5) Vorschüsse	5
6) Honorare lt. Vereinbarung des Referates	6
7) Hallenkosten	6
§ 09 Schlussbestimmungen	6

§ 1 Allgemeines

Das Präsidium ist für die Erstellung der Finanzordnung, das Finanzreferat für die Erstellung und Abwicklung des Budgets zuständig. Gemäß den Bestimmungen des § 13 Abs. 2 der Statuten des Wiener Badmintonverbandes – WBV hat der Vorstand die Verwaltung des Verbandsvermögens inne und die Mittel gemäß § 3 Abs.2 der Statuten aufzubringen. Zu diesem Zweck regelt die Finanzordnung (FO) die Finanzgebarung des Verbandes.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr wird mit 1. September bis 31. August eines Kalenderjahres festgelegt.

§ 3 Budget

Das Budget für das Folgejahr muss von der Finanzreferentin/dem Finanzreferenten in Zusammenarbeit mit der Präsidentin/dem Präsidenten bzw. den Referentinnen und Referenten als Grobplanung bis Juni dem Präsidium zur Behandlung vorgelegt werden. Die zuständigen Präsidiumsmitglieder beraten gemeinsam mit den Referaten und erstellen eine Planung für die jeweiligen Bereiche.

Ein Beschluss zum Budget ist in der darauf folgenden Vorstandssitzung zu treffen.

Die einzelnen Referate können grundsätzlich über die ihnen auf Grund des Budgetplanes zustehenden Mittel verfügen, welche zweckgebunden eingesetzt werden müssen. Die Abrechnung der Referate erfolgt nach Vereinbarung oder laufend mit den durch das Finanzreferat vorzugebenden Belegen. Der Finanzreferent berichtet laufend dem Vorstand über die finanzielle Entwicklung.

Die Finanzreferentin/der Finanzreferent hat am Verbandstag/Vereinsvertretersitzung über die finanzielle Entwicklung zu berichten.

§ 4 Finanzgebarung

Die Finanzreferentin/der Finanzreferent ist für die ordnungsgemäße und treuhänderische Abwicklung aller finanziellen Angelegenheiten einschließlich der Führung der Verbandsbuchhaltung verantwortlich. Sie/er überwacht den Budgetplan und ist verpflichtet, bei negativen Entwicklungen unverzüglich den Vorstand zu informieren.

Der Zahlungsverkehr wird grundsätzlich über ein Geldinstitut abgewickelt (Kontokorrentkonto). Geldveranlagungen dürfen nur in Form von risikolosen Sparbüchern mit einer maximalen Laufzeit von 1 Jahr erfolgen.

Über die Bankkonten sind das Finanzreferat, die Präsidentin/der Präsident bzw. in dessen Vertretung die Vizepräsidentin/der Vizepräsident zeichnungsberechtigt.

§ 5 Beiträge und Gebühren

Vorgeschriebene Beiträge und Gebühren sind spätestens 14 Tage nach Zustellung fällig. Kommt die/der Zahlungspflichtige dieser Zahlung nicht nach, so ist durch die vorschreibende Stelle im Abstand von jeweils zwei Wochen, unter Vorschreibung der in Abs.1) lit.b) vorgesehenen Mahngebühr zu mahnen. Erfolgt die Zahlung innerhalb von einer Woche nach der dritten Mahnung immer noch nicht, so ist lt. ÖBV Rechtsordnung die Sperre auszusprechen und der Vorstand darüber zu informieren. Dies gilt auch für die Aufhebung der Sperre. Ab dem Zeitpunkt der Sperre sind Verzugszinsen von 1% per Monat zu verrechnen.

1) Beiträge und Gebühren

- | | |
|---|---------|
| a) WBV-Mitgliedsbeitrag pro Verein und Kalenderjahr | € 200,- |
| b) Mahngebühr | € 20,- |
| c) Turnierabgabe, ausgenommen Challengers-Turniere | € 90,- |

2) Hallenüberlassung – Verwaltungsbeitrag

Die Hallenzeiten für den Trainings- und Spielbetrieb der Vereine werden von der Magistratsabteilung 51 (MA 51) der Stadt Wien bereitgestellt und dem Verband (WBV) direkt in Rechnung gestellt. Der WBV übernimmt die zentrale Abwicklung dieser Zahlungen und verrechnet die Hallenkosten anschließend an die nutzenden Vereine weiter.

Für den damit verbundenen administrativen Aufwand wird ein **Verwaltungsbeitrag in Höhe von 15 % des jeweiligen Hallenrechnungsbetrags** eingehoben.

Dieser Betrag ist zweckgebunden für die Förderung der Nachwuchsarbeit zu verwenden.

3) Protestgebühren

- | | |
|------------------|--------|
| a) Protestgebühr | € 30,- |
|------------------|--------|

Jeder Verein ist berechtigt unter Einhaltung der normalen Protestzeit (14 Tage lt.

Postaufgabestempel) bei Verletzung der Durchführungsbestimmungen beim Referenten in 1. Instanz unter gleichzeitiger Einzahlung der Protestgebühr zu protestieren

- | | |
|--------------------------|--------|
| b) Schiedsgerichtsgebühr | € 90,- |
|--------------------------|--------|

Bei Protestabweisung in 2.Instanz steht dem betroffenen Verein das Recht zu, innerhalb von 14 Tagen unter Einzahlung der Schiedsgerichtsgebühr Berufung beim Schiedsgericht einzulegen, welches endgültig entscheidet.

Die Protest-, Berufungs- und Schiedsgerichtsgebühren werden bei Stattgabe des Protestes zurückerstattet.

Bei einer Berufung gegen eine Strafe überprüft der Finanzreferent nur die Höhe der Strafe bzw. die richtige

Zuordnung, nicht jedoch den strafbaren „Tatbestand“ an sich.

4) Weiterverrechnungen

Der WBV behält sich das Recht vor, nicht dem WBV zurechenbare Kosten, die durch seine Mitglieder verursacht werden und dem WBV verrechnet werden weiter zu verrechnen.

Dies können zum Beispiel Versicherungsbeiträge für Schiedsrichterkosten von internationalen Turnieren sein.

§ 6 Nenngelder

Nenngelder werden mit der Nennung zum Nennschluss fällig und sind unabhängig von einer Teilnahme zu bezahlen. Die hier festgelegten Nenngelder gelten als Richtwert und können durch die jeweilige Durchführungsbestimmung und die Ausschreibung abgeändert werden. Es gelten letztendlich die Nenngelder, die in der Ausschreibung der jeweiligen Veranstaltung angeführt sind.

1) Mannschaftsmeisterschaften

je Mannschaft pro Spieljahr.

- | | |
|---|--------|
| a) WBV - Mannschaftsmeisterschaft Wiener Landesliga | € 70,- |
| b) WBV - Mannschaftsmeisterschaft 2. Wiener Liga | € 70,- |
| c) WBV - Mannschaftsmeisterschaft 3. Wiener Liga | € 70,- |
| d) WBV - Mannschaftsmeisterschaft 1. und 2. Wiener Klasse | € 50,- |
| e) WBV - Mannschaftsmeisterschaft Schüler, Jugend | € 20,- |

2) WBV Ranglistenturniere

je Teilnehmerin/Teilnehmer pro Ranglistenturnier. Nenngelder verbleiben beim ausrichtenden Verein.

- | | |
|--|---------------|
| a) Erwachsene | €15,-/Spieler |
| b) Nachwuchsturnier (WBV-Nachwuchsturniere, Schüler, Jugend) | € 15,- |
| c) Challengers | € 10,- |

3) WBV Landesmeisterschaften

je Teilnehmerin/Teilnehmer pro Ranglistenturnier. Nenngelder verbleiben beim ausrichtenden Verein.

- | | |
|----------------------|-------------|
| a) allgemeine Klasse | € 20,- |
| b) Seniorenklasse | € 20,- |
| c) Jugend | € 20,- |
| d) Schüler | € 20,- |
| e) WBV-Team Cup | € 30,-/Team |

§ 7 Subventionen

Zuschuss für Neuanmeldung eines Vereines

In der ersten Saison der Neuanmeldung erlässt der WBV den unter § 5 Abs.1) lit.a) angeführten WBV Mitgliedsbeitrag sowie erstattet nach Vorlage der Belege den Jahresbeitrag und die Anmeldegebühr des ÖBV. Bei Nachwuchsarbeit des neu angemeldeten Vereines gibt es zusätzlich noch einen Zuschuss je nach Möglichkeit.

§ 8 Spesenvergütung

1) Fahrkostenvergütung Inlandsreisen

Eine Fahrkostenvergütung bei der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, erfolgt in der Regel nach den Tarifen der Österreichischen Bundesbahnen in der 2.Klasse. Dabei sind alle Möglichkeiten einer Ermäßigung auszunutzen.

Für angefallene Fahrkosten mit dem privat PKW wird unabhängig vom tatsächlich benutzten Verkehrsmittel pro Straßenkilometer bezahlt. Auf die Bildung von Fahrgemeinschaften ist jedenfalls Rücksicht zu nehmen. Bei der Bemessung der Fahrtstrecke ist die kürzeste zumutbare Strecke heranzuziehen.

pro km € 0,25

Für die Vereinsvertretersitzung und den Verbandstag (ordentlichen oder außerordentlich) wird kein Fahrtgeld ausbezahlt.

2) Taggeld Inland

Das Taggeld steht nur zu, falls eine WBV Funktionärin/ein WBV-Funktionär in Ausübung seiner Funktion an Veranstaltungen teilnimmt, die nicht vom WBV veranstaltet werden und die Dienstreise über den örtlichen Nahbereich (25 Kilometer) hinausgeht.

Bei Inlandsreisen steht ein Tagesgeld in Höhe von maximal 30 Euro zu. Dieser Betrag versteht sich für die Zeitspanne von 24 Stunden. Dauert eine Reise länger als drei Stunden, so kann für jede angefangene Stunde 1/12 (somit 2,50 Euro) gerechnet werden. Dauert eine Reise mehr als 11 Stunden, erhält man bereits die volle Diät von 30 Euro

3) Nächtigungskosten

Für Nächtigungen im Inland können mit Beleg die tatsächlichen Kosten der Nächtigung inklusive Frühstück oder pauschal 17 Euro pro Nacht geltend gemacht werden. Die Nächtigung muss durch die Angabe des Unterkunftsgebers nachgewiesen werden. Beahlt werden tatsächliche Kosten, Zimmer mit Frühstück mit Rechnungslegung.

max. pro Nacht € 150,-

Sollten die ortsüblichen Durchschnittspreise wesentlich höher als der genannte Satz sein, kann der Vorstand den höheren Betrag genehmigen.

4) Abrechnung / Verfallfrist

Die Abrechnung muss unter Beilage der vom Finanzreferat festgelegten Unterlagen und Belege innerhalb von 2 Monaten erfolgen. Abrechnungen, die zum Jahresabschluss notwendig sind, müssen innerhalb der vom Finanzreferat festgelegten Frist zur Abrechnung gegeben werden.

Ein Versäumnis der vorgegebenen Fristen hat den Verfall zur Folge. In begründeten Ausnahmefällen kann durch das Finanzreferat eine Nachfrist gesetzt werden.

5) Vorschüsse

Mitglieder des WBV, bei denen in Ausübung ihrer Tätigkeit als Betreuer bei österreichischen

Ranglistenturnieren, bzw. Meisterschaften Kosten oder sonstige Barauslagen anfallen, können beim Finanzreferat einen Vorschuss in vertretbarer Höhe beantragen. Die Vorgangsweise der Abrechnung von Vorschüssen ist durch das Finanzreferat vorzugeben. Dieser wird bei der tatsächlichen Abrechnung wieder in Abzug gebracht.

6) Honorare lt. Vereinbarung des Referates

Max. abrechenbare Vergütungen

	pro Stunde à 60 min	max. pro Tag
a) ÖBV A-Trainerin/Trainer	€ 40,-	€ 120,-
b) ÖBV B-Trainerin/Trainer oder Instruktoren/Instruktor	€ 30,-	€ 100,-
c) ÖBV C-Trainerin/Trainer oder Übungsleiterin/Übungsleiter	€ 25,-	€ 90,-
d) Spitzenspielerinnen/Spitzenspieler mit Trainerqualität	€ 20,-	€ 80,-

Abweichende Vereinbarungen sind vom Vorstand zu genehmigen.

7) Hallenkosten

Grundsätzlich sind alle an der Bundesliga oder WBV - Mannschaftsmeisterschaft der allgemeinen Klasse teilnehmenden Vereine verpflichtet, für die Heimspiele die Halle im erforderlichen Ausmaß auf eigene Kosten zur Verfügung zu stellen. Die Hallenkosten werden vom WBV nur in folgenden Fällen übernommen:

- a) eine Mannschaft kann aus entschuldbaren Gründen (Autounfall, Naturkatastrophe, ...) bei einer Meisterschaftsrunde nicht antreten oder
- b) die Halle wurde doppelt belegt,

so übernimmt im Falle einer genehmigten Neuaustragung bzw. Ortsverlegung der WBV die Kosten für die Halle nach Rechnungslegung. Falls die Neuaustragung zu Trainingszeiten des Heimvereines stattfinden kann, werden die Hallenkosten nicht übernommen.

§ 09 Schlussbestimmungen

Alle Angelegenheiten, die im Bereich des Finanzreferates liegen und in den Ordnungen nicht festgelegt sind, werden vom Finanzreferat interpretiert und festgelegt.